

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 28 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)²,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)³ wird wie folgt geändert:

IV. PRÄMIENVERBILLIGUNG

A. Anspruch

Art. 12 Abs. 2 Allgemeine Prämienverbilligung

¹ Die Prämien werden im Rahmen der Richtprämien verbilligt, soweit sie den Selbstbehalt übersteigen.

² Der Selbstbehalt entspricht dem jährlich festgelegten Prozentsatz der Summe aus den folgenden Steuerwerten:

1. dem gesamten Reineinkommen;
2. 80 Prozent des im vereinfachten Verfahren abgerechneten Brutto-
lohns gemäss dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit
(BGSA⁴);
3. dem Einkauf in die berufliche Vorsorge;
4. der Aufrechnung der Abzüge aus Teileinkünfteverfahren;
5. der Aufrechnung des Abzugs für Liegenschaftsunterhalt, abzüglich
15 Prozent der Erträge privater Liegenschaften; und

6. dem jährlich festgelegten Prozentsatz des gesamten Reinvermögens.

³ Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen der bewilligten Budgetkredite:

1. den Selbstbehalt zwischen 7 bis 12 Prozent; und
2. den Anteil des Reinvermögens zwischen 10 bis 20 Prozent.

Art. 13 Besondere Prämienverbilligung
1. Personen mit Hilfe für den Lebensunterhalt oder
Ergänzungsleistungen

Art. 14 Abs. 1 2. Kinder

¹ Die Prämien werden im Rahmen der Richtprämien für Kinder zu 80 Prozent vergütet, sofern die Summe der Steuerwerte der Eltern gemäss Art. 12 Abs. 2 Fr. 120'000.- nicht übersteigt.

² Besteht nach Berücksichtigung der besonderen Prämienverbilligung weiterhin ein Anspruch auf allgemeine Prämienverbilligung für die Kinder, wird diese zusätzlich ausgerichtet.

Art. 17 Abs. 4 Stichtag für persönliche und familiäre Verhältnisse

¹ Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, für das Prämienverbilligung beansprucht wird.

² Geburten und Todesfälle werden bis Ende Kalenderjahr berücksichtigt.

³ Für aus dem Ausland zuziehende Personen gelten die persönlichen und familiären Verhältnisse am Tag der Gesuchseinreichung.

⁴ Die Ansprüche gemäss Art. 13 bestehen unabhängig von einem Stichtag.

Art. 20a Plafonierung

Die Höhe der Prämienverbilligung darf die tatsächlich geschuldete Prämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nicht übersteigen.

B. Verfahren

Art. 22 Abs. 3–7 Gesuch, Frist, Verwirkung

¹ Personen, die Prämienverbilligung beanspruchen, haben bis zum 30. April des Kalenderjahres, für das sie Prämienverbilligung geltend machen, ein Gesuch einzureichen.

² Aus dem Ausland zuziehende Personen haben das Gesuch binnen dreier Monate seit der Einreise einzureichen.

³ Für Neugeborene ist das Gesuch binnen dreier Monate seit der Geburt einzureichen.

⁴ Wer im Verlauf eines Kalenderjahres neu wirtschaftliche Sozialhilfe bezieht, hat das Gesuch binnen dreier Monate seit dem entsprechenden Entscheid einzureichen.

⁵ Wer im Verlauf eines Kalenderjahres ohne Prämienverbilligung neu Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe hätte, hat das Gesuch binnen dreier Monate seit der entsprechenden Mitteilung einzureichen.

⁶ Der Anspruch auf Prämienverbilligung verwirkt, wenn das Gesuch nicht rechtzeitig eingereicht wird.

⁷ Die Ausgleichskasse kann aus wichtigen Gründen die Frist zur Einreichung eines Gesuchs auf schriftlich begründeten Antrag hin bis zu 60 Tage erstrecken. In der schriftlichen Fristverlängerung ist darauf hinzuweisen, dass der Anspruch verwirkt, wenn das Gesuch nach Ablauf der Nachfrist eingereicht wird.

II.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsidentin

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung des Gegenvorschlags:

Letzter Tag für die Referendumsfrist:

¹ A 2020,

² SR 832.10

³ NG 742.1

⁴ SR 822.41